

# ACHTUNG

## KONTO- PFÄNDUNG



**GESPERRT**

**WENN  
DIE BANK  
NICHT  
ZAHLT...**

# Wenn die Bank nicht zahlt

... kann es an einer Kontopfändung liegen.

Mit Eingang einer Kontopfändung bei Ihrer Bank darf diese Ihr Kontoguthaben nicht mehr an Sie ausbezahlen, Überweisungen nicht mehr ausführen, Daueraufträge werden gekündigt und Lastschriftverfahren nicht mehr eingelöst.

## **Ihr Konto ist gesperrt!**

Sie kommen nicht mehr an Ihr Geld, egal, ob auf Ihr Konto Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Rente, Kindergeld usw.), Gehalt, Honorar oder sonstige Einzahlungen eingehen.

## **Deshalb handeln Sie sofort!**

Nur wenn Sie schnell handeln, darf die Bank Ihnen Ihr Guthaben aus dem Konto ausbezahlen.

Lassen Sie sich rechtzeitig von einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten. Dies gilt vor allem dann, wenn Ihr Konto im Soll ist (wegen Überziehung oder Dispo) – in diesem Fall ist es besonders wichtig, dass Sie sich umgehend beraten lassen! Diese Übersicht kann nur einen ersten Überblick über die notwendigen Schritte geben.

# Maßnahmen zum Pfändungsschutz

Ihrer Bank wird aufgrund Ihrer Schulden ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe für einen Monat zurückzuhalten. In der Regel informiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb des Monats darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber:in erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie die im Folgenden erläuterte Maßnahme ergreifen.

Sie haben jederzeit den Anspruch bei Ihrer Bank die Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto zu veranlassen und erhalten dadurch Pfändungsschutz.

## **Achtung:**

Haben Sie innerhalb von einem Monat nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben sowie weiter eingehendes Guthaben in voller Höhe an die Gläubiger:innen überwiesen, bis die Schuld getilgt ist.

# Das Pfändungsschutzkonto = P-Konto

## Grundlegendes:

- Sie haben den Rechtsanspruch, Ihr vorhandenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln (ein Rechtsanspruch auf die Neueinrichtung eines Kontos ist damit leider nicht verbunden).
- Jede Person darf nur ein P-Konto haben.
- P-Konten können nur als Einzelkonten, nicht als Gemeinschaftskonten geführt werden.
- Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden. Der Schutz gilt dann maximal einen Monat zurück.
- Den vollen Vollstreckungsschutz (in den Grenzen des jeweiligen Freibetrages) erhalten Sie auch, wenn Ihr Konto gerade im Minus geführt wird.
- Vollstreckungsschutz ist ausschließlich auf einem P-Konto möglich. Für andere Konten, Sparbücher u.ä. kann kein Vollstreckungsschutz geltend gemacht werden.
- Die Einrichtung des P-Kontos wird in die Schufa eingetragen.
- Auf dem P-Konto unterliegen bestimmte Freibeträge nicht der Pfändung.

# Freibeträge zur Kontopfändung

## Freibeträge:

- Alle Zahlungseingänge pro Kalendermonat, unabhängig von ihrer Herkunft unterliegen bis zu einem Grundfreibetrag von 1.410,00 € nicht der Pfändung. Diesen Betrag muss die Bank automatisch berücksichtigen.

Folgende Freibeträge muss Ihnen die Bank mit einer entsprechenden Bescheinigung im Rahmen der tatsächlichen Geldeingänge zusätzlich ausbezahlen:

- für die erste Person, der Sie Unterhalt gewähren bzw. für die Sie Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld, Sozialhilfe ) beziehen = 527,76 €,
- für die 2. bis 5. Person, der Sie Unterhalt gewähren bzw. für die Sie Sozialleistungen erhalten, je 294,02 €,
- das Kindergeld in Höhe des tatsächlichen Eingangs auf Ihrem Konto,
- bestimmte einmalige Sozialleistungen,
- eigenes Pflegegeld, Blindengeld u.ä. in voller Höhe.

Wurde das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, kann nicht verbrauchtes Guthaben in die nächsten drei Monate übertragen werden. Es gilt das „First In – First Out“ -Prinzip.

# Schuldner- und Insolvenzberatung

Wollen Sie weitere Zahlungseingänge vor der Pfändung schützen, z.B. Lohn/Gehalt einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder Stiftungsgelder, müssen Sie beim Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Antrag stellen.

Nach Eingang einer Kontopfändung haben Sie einen Monat Zeit, um Vollstreckungsschutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. Ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Nach Ablauf dieser Frist muss die Bank das gesamte Guthaben auf Ihrem Konto an die Gläubiger:innen überweisen. *Stand Juli 2023*

**Lassen Sie sich beraten!**



## LAG SIB

Landesarbeitsgemeinschaft  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
Berlin e.V.



Unter [www.schuldnerberatung-berlin.de](http://www.schuldnerberatung-berlin.de) finden Sie die Adressen der Beratungsstellen.